

Außer diesen Stücken gelang es Fr. Pirckmayer, noch über 50 zur Zeit der Drucklegung des I. Bandes weder genannte noch überhaupt bekannte Weistümer oder Rechtsaufzeichnungen taidinglichen Charakters beizubringen; dazu kommt eine weitere Reihe von Auszügen oder Notizen aus Taidingen und über die Abhaltung solcher, so daß sich die Zahl der von Pirckmayer beigebrachten Stücke auf 161 beläuft.

Zunächst muß bemerkt werden, daß der Verfasser bei der Auswahl der zum Abdruck zu bestimmenden Stücke in Anbetracht des vorliegenden reichlichen Materials an wirklichen Weistümmern und der im ganzen Lande gepflogenen taidinglichen Übung den in den Sitzungsberichten Bd. CLIV für Steiermark eingenommenen Standpunkt auch für Salzburg einzuhalten nicht bemüssigt war. Wie der Verfasser dem seinerzeitigen Vorschlage Eduard Richters, auch die vom Erzstifte Salzburg mit anderen Territorien abgeschlossenen Verträge u. dgl. in die Sammlung aufzunehmen, nicht beistimmen kann, und zwar mit Rücksicht auf den einheitlichen Charakter der Weistümmerausgabe, ebensowenig kann er für die Aufnahme von reinen Gemarkungsbeschreibungen, wenn auch diese bei den Taidingen verlesen wurden, eintreten. Desgleichen ist von vorneherein von der Aufnahme der Stadt- und Marktprivilegien<sup>1</sup> in den Ergänzungsband abzusehen, wie überhaupt der Auswahl der einzelnen zum Abdrucke zu bestimmenden Stücke größere Sorgfalt zugewendet werden muß, als dies im I. Bande der Weistümer der Fall war.

Die Stücke, welche der Unterzeichnete als zur Aufnahme in den Ergänzungsband der Salzburger Taidinge geeignet findet,<sup>2</sup> sind in dem nachstehenden Verzeichnisse mit einem Kreuze bezeichnet. Inwieweit jene Taidinge, welche bereits im I. Bande veröffentlicht wurden, von denen sich aber (seit 1870) weitere Handschriften auffanden, abermals abzdrukken sein werden, darüber kann erst nach Vornahme genauerer Vergleichung entschieden werden.

<sup>1</sup> Herr Regierungsrat Fr. Pirckmayer verfügt über eine Sammlung von mehr als 700 Stück solcher Privilegien aus ungefähr 80 verschiedenen Orten.

<sup>2</sup> Die Entscheidung über die Aufnahme behält sich die akademische Weistümer- und Urbarkommission vor. Der Obmann: v. Inama.